



Elektrische Geräte

Mehr technische Sicherheit in Europa

Hinweise für Hersteller



Den freien Warenverkehr in Europa zu gewährleisten, Handelshemmnisse abzubauen und gleichzeitig Verbraucher wie Arbeitnehmer vor unsicheren, gefährlichen Produkten zu schützen, ist Ziel der europäischen Gesetzgebung. Das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) ist die zentrale deutsche Vorschrift für das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten. Einfaches Kinderspielzeug, Haarfön oder Kaffeemaschine fallen ebenso in seinen Anwendungsbereich wie Bohrmaschinen oder komplexe Maschinenanlagen. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist in Thüringen die zuständige Behörde, die darüber wacht, dass sich Hersteller, Importeure, aber auch Händler an die Maßgaben des Gesetzes halten, um Wettbewerbsnachteile für deutsche, insbesondere Thüringer Akteure am Marktgeschehen zu vermeiden und gefährliche Erzeugnisse vom Markt zu verbannen (Marktüberwachung).

1 Zielstellung und Grundlagen

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller elektrischer Geräte oder Betriebsmittel. Dem Hersteller gleichgestellt sind Bevollmächtigte und Einführer.

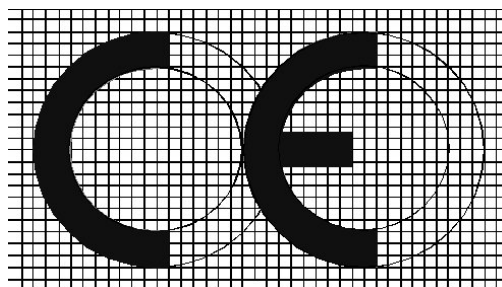
- Hersteller: ist jeder, der seinen Namen oder seine Marke an einem Produkt anbringt.
- Bevollmächtigter: wird von jedem Hersteller mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigt und muss diesen innerhalb des EWR juristisch vertreten.
- Einführer: ist jeder, der Produkte von außerhalb des EWR einführt.

Die Niederspannungsrichtlinie (Richtlinie 2006/95/EG) gilt für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum und sichert hier ein vergleichbares Mindestsicherheitsniveau aller hergestellten bzw. in Verkehr gebrachten elektrischen Betriebsmittel. Unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle elektrischen Betriebsmittel oder Geräte mit einer Betriebsspannung von 50 V bis 1.000 V Wechselspannung bzw. 75 V bis 1.500 V Gleichspannung.

In Deutschland wurde die Niederspannungsrichtlinie durch die 1. Verordnung zum ProdSG (1. ProdSV) in nationales Recht umgesetzt. Da in der deutschen Verordnung auf die europäische Niederspannungsrichtlinie verwiesen wird, beziehen sich die Erläuterungen in diesem Merkblatt auf die europäische Niederspannungsrichtlinie.

2 Welche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung?

Das hergestellte elektrische Betriebsmittel ist mit einem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Dieses Zeichen steht für Communauté Européenne = Europäische Gemeinschaft.



Die Mindestgröße soll 5 mm betragen. Bei Veränderung der Größe müssen die Proportionen des Gestaltungsrasters beibehalten werden.

Mit dieser Kennzeichnung bescheinigt der Hersteller, dass sein Produkt den grundlegenden Anforderungen **aller** für das Erzeugnis zutreffenden europäischen Richtlinien (z. B. Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinenrichtlinie usw.) entspricht und einem in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde.

3 Weg zur CE-Kennzeichnung

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Erste Voraussetzung ist die Gefährdungsbeurteilung zu dem elektrischem Betriebsmittel durch den Hersteller, um mögliche Gefährdungen durch das Produkt bei Montage, Netzanschluss, Inbetriebnahme oder Betrieb zu erkennen und durch konstruktive sowie technologische Maßnahmen oder eventuell durch organisatorische Maßnahmen zu beseitigen. Mögliche Gefährdungen, die vermieden werden müssen, sind aus der **Aufzählung der Sicherheitsziele** nach Anhang I der Niederspannungsrichtlinie (Richtlinie 2006/95/EG) zu entnehmen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Sicherheitsziele in Kurzform aufgelistet:

- Name und Anschrift des Herstellers auf den Betriebsmitteln oder, sollte dies nicht möglich sein, auf deren Verpackung angebracht,
- wesentliche Merkmale/Eigenschaften für bestimmungsgemäße und gefahrlose Verwendung auf den Betriebsmitteln angebracht oder auf beigegebenen Hinweis enthalten,
- ordnungsgemäßer Anschluss bzw. Verbindung muss möglich sein,
- keine Gefährdungen durch Betriebsmittel oder durch äußere Einflüsse auf das Betriebsmittel,
- keine Gefährdung bei direkter oder indirekter Berührung,
- keine Gefährdung durch Temperaturen, Lichtbögen oder Strahlung,
- Schutz vor nichtelektrischen Gefahren durch die Betriebsmittel gewährleistet,
- ausreichende elektrische Isolierung des Betriebsmittels,
- Schutz vor äußerer mechanischer Beanspruchung,
- Schutz vor Gefährdung durch Umgebungsbedingungen,
- Auslegung für vorhersehbare Überlastung ohne Gefährdung.

3.2 Erforderliche Unterlagen

Für elektrische Betriebsmittel sind folgende technische Unterlagen durch den Hersteller zu erstellen, die eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen:

- allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen von Bauteilen, Baugruppen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne sowie zur Funktionsweise des Betriebsmittels,

- Liste der angewendeten Normen sowie eine Beschreibung der gewählten Lösungen zur Erfüllung der Sicherheitsaspekte, falls auf die Anwendung von Normen verzichtet wurde,
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie
- Prüfberichte.

Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme für die zuständigen Kontrollbehörden bereitzuhalten.

Anmerkung: Der Hersteller kann freiwillig eine der durch die Europäische Kommission im Amtsblatt veröffentlichten benannten Stellen (notified bodies) mit der Durchführung der erforderlichen Prüfungen und der Erstellung der Unterlagen beauftragen.

3.3 Konformitätserklärung

Nach Durchführung der Maßnahmen unter 3.1 und 3.2 ist **durch den Hersteller** eine Konformitätserklärung nach Anhang III B der Richtlinie 2006/95/EG zu erarbeiten und für die zuständigen Kontrollbehörden bereitzuhalten.

3.4 CE-Kennzeichnung

Nachdem die erforderliche Konformitätserklärung erstellt wurde, muss die CE-Kennzeichnung nach Anhang III A der Richtlinie 2006/95/EG am Erzeugnis, oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder der beiliegenden Gebrauchsanweisung bzw. dem Garantieschein angebracht werden.

3.5 Das GS-Zeichen

Der Hersteller hat die Möglichkeit, **freiwillig zusätzlich** ein GS-Zeichen anzubringen.



Dieses GS-Zeichen steht für „Geprüfte Sicherheit“.

Die GS-Zeichenvergabe setzt voraus, dass eine unabhängige gemeldete Stelle die Sicherheit des Erzeugnisses an einem Baumuster geprüft und mit einem so genannten GS-Ausweis bescheinigt hat. Er darf nur vergeben werden, wenn diese Baumusterprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Hersteller bestätigt mit dem Anbringen des GS-Zeichens, dass das Produkt dem geprüften Muster entspricht.

Anhand des GS-Zeichens muss die vergebende Prüfstelle (Id-Zeichen) eindeutig ersichtlich sein. Ist dies nicht der Fall, kann im Allgemeinen von einer Fälschung des GS-Zeichens ausgegangen werden.

4 Harmonisierte Normen und ihre Bedeutung

Um Herstellern von elektrischen Betriebsmitteln den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu erleichtern und die Übereinstimmung überprüfen zu können, sind harmonisierte Normen wichtige Handlungsgrundlagen.

Mit den Normen wird ein Weg zur Erlangung des in der Richtlinie definierten Schutzzieles aufgezeigt. Die Anwendung der Normen ist unverbindlich. Entscheidend ist die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie. Damit besteht ein umfangreicher Gestaltungsspielraum für Hersteller. Es ist ihnen freigestellt, die grundlegenden Sicherheitsanforderungen auch mit anderen gleichermaßen wirksamen Lösungen zu erreichen.

Diese Unverbindlichkeit der Normen soll in der Praxis ihre umfassende Bedeutung aber nicht beschränken. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe bilden sie eine wesentliche Erleichterung.

Die aufgezeigten und erprobten Lösungswege lassen die Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie vermuten. Dieser Vermutungsgrundsatz gibt den Herstellern die notwendige Sicherheit für ihre Arbeitsweise.

5 Rechtsgrundlagen

- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EU Nr. L 374/10 vom 27.12.2006)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl I 2011, 2179 (2012 I 131)), in der jeweils aktuellen Fassung
- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt - 1.ProdSV) vom 11.Juni 1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 8.11.2011 I 2178.

6 Bezugsquellen für weitere Informationen

Art	Bezugsquellen	Internetadressen
EG-Verordnungen EG-Richtlinien	Bundesanzeiger Verlag GmbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln „Europäisches Recht der Technik“ (Loseblattsammlung) Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10772 Berlin	http://www.bundesanzeiger.de http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm http://www.eu-kommission.de
Nationale Gesetze Verordnungen	Bundesgesetzblatt Bundesanzeiger Verlag GmbH (s. o.)	http://www.bundesgesetzblatt.de http://de.osha.eu.int/ http://www.bmas.de/ (Gesetze)

Normen VDE-Vorschriftenwerk VDI-Richtlinien	Beuth Verlag GmbH (s. o.) VDE Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin VDI Verlag, PF 10 10 54, 40001 Düsseldorf	http://www2.beuth.de http://www.din.de http://www.vde-verlag.de http://www.vdi.de
Liste der Benannte Stellen	Amtsblatt der Europäischen Union Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/ http://www.baua.de/
Liste der Gemeldeten Stellen (GS-Zeichen)	BAuA	http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktinformationen/Zertifizierungsstellen/Sonstige.html

7 Wer kann bei auftretenden Fragen helfen?

In Thüringen gehört es zu den Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), der zuständigen Marktüberwachungsbehörde, die Einhaltung des ProdSG und seiner nachgeordneten Verordnungen zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von unsicheren Produkten zu ergreifen.

Eine der Hauptaufgaben des TLV ist neben dem Schutz der Anwender vor unsicheren Produkten auch eine frühzeitige und kostenlose Beratung der Hersteller. Hierdurch kann dem Hersteller wesentlich dabei geholfen werden, durch Einhaltung der europäischen Vorgaben sichere Produkte herzustellen, so dass u. a. dem Rückruf vom europäischen Binnenmarkt, Schadenersatzforderungen und damit verbundenen wirtschaftlichen Verlusten vorgebeugt werden kann.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich: Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Alexander Gaupp

Internet: www.verbraucherschutz-thueringen.de

Stand: Dezember 2013